

qui nocuit publico, Serviat publico ... **Diskurse um die Arbeitsstrafe unter Joseph II.***

GERHARD AMMERER

ZUSAMMENFASSUNG Die Constitutio Criminalis Theresiana von 1768/69 sah für 42 Delikte die Todesstrafe vor, zu deren maßgeblicher Reduktion ihr Sohn und Nachfolger Joseph II. am 2. Februar 1781 eine Instruktion für die Erarbeitung eines neuen Kriminalgesetzes erließ. Damit begann ein jahrelanges Ringen um die Frage nach den besten Ersatzstrafen. Die Sitzungsprotokolle und Gesetzentwürfe der dafür zuständigen Kompilationshofkommission, wie auch die zahlreichen Änderungswünsche Josephs II. geben Auskunft über die Diskurse innerhalb des Juristengremiums und die penible Beschäftigung des Kaisers mit den Rechtsmaterien. Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen die drei äußerst umfangreichen grundlegenden Gutachten zur Frage der Reduktion der Todes- und der möglichen Ersatzstrafen von Franz Georg Ritter von Keeß, Karl Anton Freiherr von Martini und Joseph Ferdinand Ritter von Holger.

Zwischen Herbst 1783 und Frühling 1784 erließ Josephs II. die Anweisung, die Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren zur Gänze abzuschaffen, was durch das „Allgemeine Gesetz über Verbrechen, und derselben Bestrafung“ vom 2. April 1787 auch geschah. Bald zeigte sich jedoch, dass beim Vollzug der schweren Kerker- und Arbeitsersatzstrafen, insbesondere bei der Sanktion des Schiffzuges Menschen dutzendweise ums Leben kamen. Die lebensbedrohlichen Ersatzstrafen stellten sohin realiter keine Substitution der Todesstrafe dar. Joseph II. ging es nicht um eine strafrechtliche Humanisierung, vielmehr verfolgte er mit den Prügel- und Arbeitsstrafen gesellschaftspolitische Ziele. Die abschreckenden öffentlichen Strafarbeiten waren auf den ökonomischen Nutzen und die ostentative Präsentation der herrschaftlichen Durchsetzung von Zucht und Ordnung ausgerichtet.

Autor bearbeitete Quellen, die aus der Arbeit der Kommission entstanden sind und es reichlich, neben den Quellen, mit Abbildungen unterlegte.

SCHLÜSSELWÖRTER: Arbeitsstrafe • Joseph II. • Strafrecht • Strafarbeiten • juristische Gutachten • Todesstrafe

ÜBER DEN AUTOR: ao. univ. Prof. DDr. PD. Gerhard Ammerer, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg, Churfürststraße 1, 5020 Salzburg, Österreich, e-mail: gerhard.ammerer@sbg.ac.at.

DOI 10.18690/978-961-286-016-5.3 ISBN 978-961-286-382-1

qui nocuit publico, Serviat publico ... **Discourses on the Labor Penalty under Joseph II.**

GERHARD AMMERER

ABSTRACT With the reform of the Criminal Code, Emperor Joseph II endeavored to draw up a statute corresponding to the state of the appraisal of the penalties of the time. The Emperor appointed the expert commission with Josef Ferdinand Ritter von Holger, Karl Anton von Martini, and Franz Georg Ritter von Keeß. Martini made a proposition (vote of Martini) concentrated on three questions: for which crimes the death penalty should still be maintained, (Egg pulling the ships) about the offence and to the perpetrators, how high the costs will be, and how to ensure the security. The Commission has made proposals, taking into account the experience gained in the Grand Duchy of Tuscany - Pisa Institute.

Author edited sources that originated from the work of the commission and filed it abundantly, alongside the sources, with illustrations.

KEYWORDS: Joseph II. • Labor sentence • Criminal law • Legal opinions • Death penalty

Das "Dreiergremium" und die Gutachten

Zunächst waren drei Fragen zu beantworten:

1^{ens} Ob, und in welchen wenigen ganz besonderen Fällen die Todesstrafe allenfalls annoch beibehalten bleiben sollte?

2^{ens} Was für Strafarbeiten für die übrigen *Delinquenten* nach dem Verhältniß ihrer Verbrechen, und ihres Geschlechts zu bestimmen [seien]?

3^{ens} Wie das Unterkommen, und die Verwahrung derselben allenthalben zu veranstalten wäre, um dem Staat keine beträchtlichen Kosten aufzulegen, und gleichwohl gegen die Entweichung die genügenden sicheren Vorsichten zu nehmen⁵."

Diese Fragen fanden sich in der "*höchsten Entschliessung*" Kaiser Josephs II. vom 26. Februar 1781 und wurden einer aus drei Räten der Obersten Justizstelle gebildeten Kommission gestellt. Im Vorfeld des geplanten neuen Strafgesetzes sollte jedes Mitglied dazu grundlegende Überlegungen anstellen und ein Gutachten ausarbeiten. Der kaiserliche Auftrag erging an Josef Ferdinand Ritter von Holzer, Karl Anton von Martini und Franz Georg Ritter von Keeß enthielt auch die Aufforderung, dass sich die Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitsstrafen am italienischen Vorbild zu orientieren hätten: "*Die angebogene* [sic!] *Beschreibung des in Pisa eingeführten Strafortes wird zur Parification* [= Gleichstellung, ähnlicher Gestaltung] *in Kleidung, Kost, und Verwahrungsart der Commission mitgetheilet*⁶." Die drei Gutachten sollten im Plenum der Obristen Justizstelle diskutiert und die Ergebnisse Joseph II. mitgeteilt werden. Sowohl die Bildung eines kleinen Expertengremiums, das erste grundlegende theoretische und rechtspolitische Überlegungen für ein geplantes (Straf-)Gesetz ausformulierten sollten, als auch der Auftrag, die Verhältnisse im Strafvollzug der italienischen Nebenländer des Habsburgerreiches als Vorbild heranzuziehen, waren einzigartig in der Geschichte der habsburgischen Legislative.

Die erwähnte Beschreibung des pisaischen Strafvollzugs, das "*Haupt-document, nemlichen das Pisaische institutum*" erhielten die Gutachter in der Folge jedoch nicht übermittelt, worauf Holzer kritisch hinwies, doch wurden ihnen "*figuren ... von höchsten Ort*" zur Verfügung gestellt⁷. Diese "Figuren" bestanden in einer Musterbilderserie italienischer Provenienz, wobei es sich wohl um vor Ort auf Auftrag der Wiener Behörden geschaffene Zeichnungen handelt, die den in Pisa gepflogenen Strafvollzug idealtypisch abbildeten.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

G. Ammerer: qui nocuit publico, Serviat publico ... Diskurse um die Arbeitsstrafe unter Joseph II.*

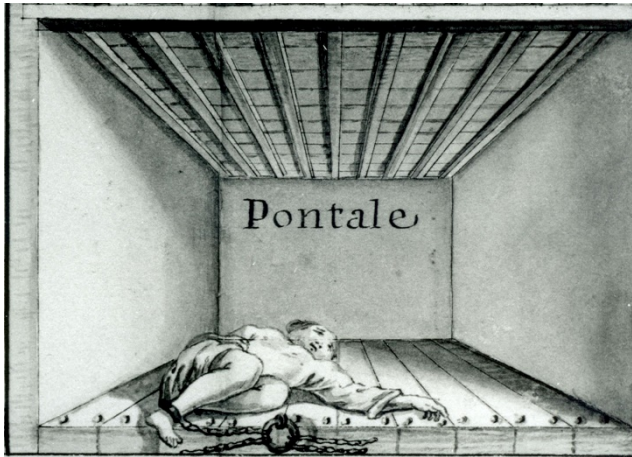


Abbildung 1: "Descrizione Delle Figure Contenute nelle annesso Tavole; il pontale" [= puntale]; wenn nicht anders angegeben, alle Abbildungen aus dem Bestand: AVA, OJ, KHK, Karton 103.

Für die "Herrschaft an der italienischen Peripherie"⁸ zuständig war in Wien das Italienische Departement unter dem gelehrten Historiker Hofrat Joseph Sperg(e)s. Dessen Beamten korrespondierten sowohl mit ihren Kollegen des Großherzogtums Toskana, das nach dem Aussterben der Dynastie der Medici durch die österreichisch-französischen Friedenspräliminarien von 1735 an Franz Stephan gefallen war, als auch mit denjenigen des Herzogtums Mailand, Mantua und Mirandula, das durch die Frieden von Utrecht (13. Juli 1713) und Rastatt (6. März 1714), habsburgisch geworden war.

Das Italienische Departement unterstand der Leitung von Staatskanzler Graf Wenzel Kaunitz, der den italienischen Besitzungen große Aufmerksamkeit widmete, ließ er sich doch laufend von den Vorgängen in der Kriminaljustiz berichten und vierteljährlich Listen über sämtliche Urteile nach Wien schicken⁹. Zwischen den Behörden der Toskana und der Lombardei sowie den Wiener Hofstellen bestand ein intensiver Austausch über neue Gesetze, Verordnungen, Statistiken sowie die Errichtung von Zucht- und Arbeitshäusern¹⁰. Diejenigen italienischen Strafanstalten, in denen Verurteilte eine Arbeitsstrafe verbüßten, führten die Bezeichnung *Bagno* (ital. "Bad"). Im Großherzogtum Toskana verrichteten die Häftlinge Zwangsarbeit in den *bagni penale* von Livorno, Pisa und Portoferraio. In Mailand wurde 1766 ein neues Korrektionshaus eröffnet, das neben Pisa offenbar als vorbildlich galt¹¹. Das Regelsystem von 1771 wies einen exakten Tagesablauf auf und schrieb neben Gebeten, Singen und Vorlesen religiöser Texte einen Zehnstunden-Arbeitstag vor. Die Gefängnisordnung bot allen Mailänder Gemeinwesen die Arbeitskraft der Gefangenen an¹², die bei der

Straßenreinigung, bei Sanierung und Instandhaltung von Wegen und Bastionen sowie in Sand- und Steinbrüchen eingesetzt wurden.

Am 2. Mai 1781, zwei Monate nach der Auftragserteilung an das "Dreiergremium" legten die Hofräte Holger und Martini dem Präsidenten der Kompilationshofkommission, Franz Wenzel Graf von Sinzendorf, ihre Gutachten vor¹³. Ergänzend ging ein von Holger verfasstes "*Votum*" den Ursachen nach, warum die von Maria Theresia bereits anlässlich der Abschaffung der Folter am 2. Januar 1776 der Obersten Justizstelle aufgetragenen Überlegungen für eine Verminderung der Todesstrafen eingestellt und nicht wieder aufgenommen worden waren.

Votum und Referat von Josef Ferdinand Ritter von Holger

Bereits beim Zustandekommen des ersten habsburgischen Strafrechtskodex, der *Constitutio Criminalis Theresiana* (1768/69), an dem Holger maßgeblich beteiligt gewesen war, hatte der Jurist den Grundsatz vertreten, dass derjenige, welcher der Bevölkerung geschadet habe, dieser dienstbar sein und den Schaden abarbeiten solle: "*qui nocuit publico, Serviat publico*"¹⁴. An diesem Grundgedanken hielt Holger auch diesmal fest. Das Prinzip der materiellen Wiedergutmachung ging konform mit den Überlegungen der älteren Kameralistik¹⁵ sowie Voltairs, der die Todesstrafe als erster als "antiökonomisch" bezeichnet und als Ersatz die Zwangsarbeit vorgeschlagen hatte¹⁶. Den jahrelangen Stillstand der Bemühungen um eine Verminderung der Todesstrafe erklärte Holger mit finanziellen Engpässen bzw. den ungeeigneten räumlichen Verhältnissen, die es nicht zugelassen hätten, die zu öffentlicher Arbeit Verurteilten risikolos zu verwahren. Ausgestaltung und Ausstattung der Zucht- und Arbeitshäuser basierten auf einer anderen Funktionszuschreibung: Sie dienten als Korrektionsanstalten, in denen es nicht um Aus- und Wegschleißung von Kriminellen, sondern um die (Re-)Sozialisierung von armen und devianten Unterschicht-angehörigen ging¹⁷. Aus den genannten Gründen war bereits 1777 ein erster Vorschlag der Obersten Justizstelle zur Reduktion der Todesstrafen auf eine Resolution von Maria Theresia hin "*bis auf gelegene Zeiten verschoben*"¹⁸ worden.

Neben dem Mangel an geeigneten Verwahrungseinrichtungen bestand die zweite hemmende Ursache für eine Umgestaltung des Gesetzes laut Holger in der "*Unzulänglichkeit deren dermaligen Straf=Arbeiten, welche als ein Surrogatum der Todes=Strafen nicht angemessen sind*".¹⁹ Eben um diese Frage ging es hauptsächlich in den Gutachten und in den weiteren Diskussionen der Juristen. Holger listete Möglichkeiten und Hindernisse für etwaige Strafarbeiten auf und brachte unter anderem folgende Argumente vor:

- Verurteilte Delinquenten zum Militär abzugeben, sei nicht opportun, da der Soldatenstand ein Ehrenstand sei. Ausnahmen könne es nur bei Vaganten und wegen geringfügiger Delikte aufgegriffenen Personen geben, da deren

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

G. Ammerer: qui nocuit publico, Serviat publico ... Diskurse um die Arbeitsstrafe unter Joseph II.*

Überstellung zum Militär – auch ohne Gerichtsverfahren (!) – nicht Strafe, sondern Hilfe zur Erlernung von Disziplin und Ordnung sei, also der Sozialisation dieser Menschen diene. Als Ersatz für die Todesstrafe kam diese Sanktion für Holger aber keinesfalls in Frage.

- Die früher gängige Schanzarbeit vor allem an der Militärgrenze war vom Hofkriegsrat für verurteilte Zivilpersonen aus Gründen der Ineffizienz untersagt worden und nur noch für Militärpersonen vorgesehen.
- Die noch im 17. Jahrhundert relativ häufig verhängte Verurteilung zur Ablieferung an die venezianischen Galeeren als Ersatz für die Todesstrafe war nach Meinung Holgers deshalb verboten worden, weil man nicht "*fremde Mächte durch Erbländische Landes=Kinder mit Ruder=Knechten*"²⁰ ausstatten wollte.

Hinsichtlich der aktuellen Situation der Ersatzsanktionen für die Todesstrafe kommt Holger resümierend zum Schluss, dass "*dermalen an Straf=Arten nichts übrig [bleibt], als die Zucht- und Arbeit=Häußer, dann opus publicum bey Städtischen Criminal=Gerichten, und opus dominicale bey den ländlichen Obrigkeiten, und alle diese sind pro Surrogato der Todes=Straffen für grosse Böswicht ganz unzureichend*"²¹."

Die aktuellen Formen der *operae civitatenses* und der *operae dominicales* bestünden zumeist "*in ganz gemeinen Arbeiten*", die auch von Knechten, Mägden oder Tagwerkern verrichtet würden. Die strafweise zu solchen Arbeiten herangezogenen Delinquenten, so Holger weiter, "... *geniessen Ruhe und Bequemlichkeit*"²² und würden vom mitleidigen Gesinde unterstützt werden und sogar von Passanten Almosen erhalten²³.

Obwohl gut eingerichtete und mit Manufakturen versehene Arbeitshäuser noch nicht existierten, bestanden nach Holgers Meinung durchaus "*oeconomische Nothdurften*" des Militärs für Zelte, Strümpfe, lederne Gamaschen und andere Gegenstände, um tausende Arbeitsplätze zu sichern.

In seinem Hauptgutachten²⁴ richtete Holger sein Augenmerk sodann auf die Angemessenheit der Ersatzstrafen für Delikte, für welche die Todesstrafe aufgehoben werden sollte. Seiner Meinung nach kamen nur drei Sanktionsarten in Frage: die Zuchthausstrafe, die Dominical- oder Gemeindegemeindearbeit sowie die – für das Habsburgerreich erst zu institutionalisierende – "*Ketten=Straf, oder Ketten=Arbeit*" nach dem pisaischen Beispiel. Für die Delinquenten würde sie eine "*doppelte Straf=Gattung*" bedeuten: 1. "*ihre beharrliche Fesselung an Ketten, sowohl zur Zeit, da sie im Kerker, oder Aufbewaltungs=Ort sich befinden, als auch selbst bey Verrichtung der Arbeit, wo sie mit Durchzug der Ketten zusammen gekuppelt bleiben*"²⁵ sollten. 2. bestünde sie "*in der täglichen hart- und empfindlichen Arbeit*"²⁵ Holger sah die Kettenstrafe als typisch männliche Sanktion an, die für Frauen – ausgenommen Ausländerinnen, die, nach der Strafarbeit mit einem Brandzeichen²⁶ versehen, aus allen Erblanden verwiesen

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

G. Ammerer: qui nocuit publico, Serviat publico ... Diskurse um die
Arbeitsstrafe unter Joseph II.*

würden – wegen der stark infamierenden Wirkung ungeeignet sei und dazu führe, dass diese nicht mehr in den Dienst aufgenommen und somit zu einem unzüchtigen Leben oder einem verbrecherischen Broterwerb gezwungen würden. Diesen neuen Straftypus beschreibt Holger als angemessenste Substitution für die Todesstrafe und betont die utilitaristischen wie auch die generalpräventiven Funktionen: Die Strafe könne einerseits den entstandenen Schaden wiedergutmachen und diene daher der Beförderung des Gemeinwohls, andererseits stelle sie eine moralische Lektion dar, weil der Bevölkerung die tagtägliche Konfrontation mit den zur Strafarbeit Verurteilten als ernsthafte Warnung vor kriminellen Aktivitäten diene.

Den Katalog an öffentlichkeitswirksamen und ökonomisch sinnvollen Sanktionen legte Holger breit und variabel an: Straßen- und Festungsbau, Gassensäuberung, Führen für öffentliche Gebäude (Brennholz, Baugerät, Ziegeln, Sand, Pflastersteine etc.) sowie Abtransport von Unrat, Schnee etc. Auch gebe es "*derley viele andere, welche Arbeits=Gattungen die Länder selbst nach ihrer Bedürfniß an Handen zugeben haben [...]*"²⁷. "Nach der Einführung dieses neuen Straftypus seien – und hier orientiert sich Holger stark an den pisaischen (Vor-)Bildern – Wagen oder Karren anzukaufen, um Bau- und andere Materialien führen zu können, Schiebtruhen und Tragkörbe, dazu auch die notwendigen Ketten sowie Fuß- und Handschellen (siehe Abbildungen 2–5). Härte und Öffentlichkeit der Strafe seien garantiert, "*da die Züchtlinge gleich deren Last-Thieren Holz, Stein, Sand, Bau-Geräthe ec. herzu – dann Schotter, Unflat, Schnee ec. in Ketten zusammen gespannter in Angesicht des publici abzuführen haben*"²⁸."

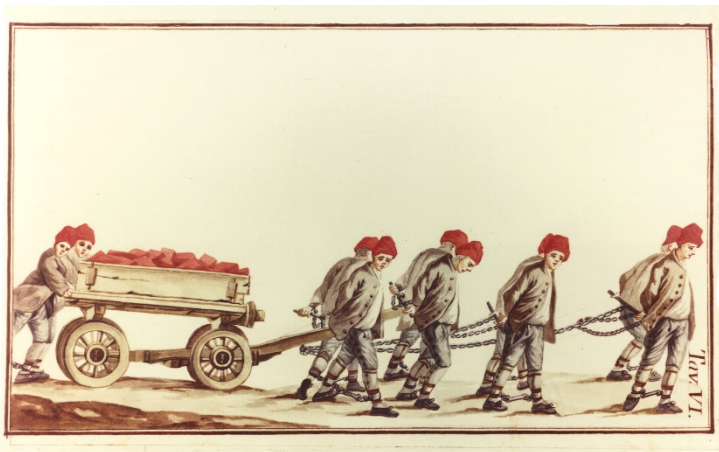


Abbildung 2: An Wagen angekettete Sträflinge beim Transport von Bau- und anderen Materialien.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

G. Ammerer: qui nocuit publico, Serviat publico ... Diskurse um die Arbeitsstrafe unter Joseph II.*



Abbildung 3: Karrenschiebender Sträfling.



Abbildung 4: Sträfling mit Tragkorb, eskortiert von einem Soldaten.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 G. Ammerer: qui nocuit publico, Serviat publico ... Diskurse um die
 Arbeitsstrafe unter Joseph II.*

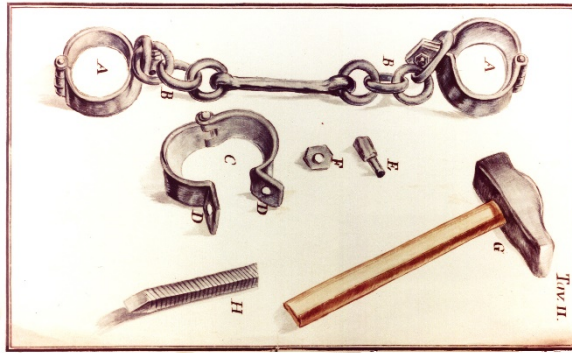


Abbildung 5: Ausstattung der Fußschellen für Arbeitssträflinge.

Das *Votum* von Karl Anton von Martini

Für Martini, der sich als Inhaber des Wiener Lehrstuhls für Naturrecht und Verfasser von Lehrbüchern bereits einen Namen gemacht hatte, war einer der wenigen Juristen, für welche die Beibehaltung der Todesstrafe keine zwingende Notwendigkeit darstellte. Diese Sanktion, so seine Meinung, könnte "*ohne Nachtheil des Staats in eine lebenslänglich schwerste Ehr- und Gnadenlose, und mit grösten Ehlend verknüpfte Arbeit zu Zeiten verwandelt werden*"²⁹. Als geeignete Ersatzstrafen definiert Martini ähnlich wie Holger "*schwere, und anhaltende Strafarbeiten, die öffentlich verrichtet werden, und in den Augen des Publici gleichsam immer gegenwärtig bleiben*"³⁰. Die aktuelle Situation bei den Strafarbeiten bewertet auch Martini kritisch, denn diese seien nicht geeignet, zu "*einem Abscheu, und schreckenden Beispiel [zu] dienen*"³¹. Penibel listet er in seinem Gutachten die Schwierigkeiten für geeignete Substitutionsstrafen und die zukünftigen Möglichkeiten auf:

1^{mo}: in dem littorali [Küstengebiet,] wo nicht Galeeren, und Ruderbänke, doch andere zur Schiffart nöthigen schwere Beschäftigungen in Vorschlag gebracht wurden.

2^{do}: Wenn die militar Behörde bei dem Vestungsbau, oder bei Ausbesserung der Werke den Delinquenten einen besonderen Standort bestimmte.

3^{ti}: Wenn bei dem Bergbau ein gleiches eingeführet, und den Verbrechern die schwersten sogenannten Tagarbeiten, da es unter der Erde nicht angehen dürfte, zudedacht wurden.

4^{to} Wenn eine Zahl dieser unglücklichen bei dem Strassen- und Wasserbau, und zur Ausdrücknung der Maräste verwendet werden könnte, sollten nicht

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

G. Ammerer: qui nocuit publico, Serviat publico ... Diskurse um die Arbeitsstrafe unter Joseph II.*

5^{to} auch mehrere bei den gefährlichen Holzschlägen, und bei den Rechen untergebracht werden: wenigstens ist es bekannt, daß der Holzhandler Gigel vormals 50. Delinquenten zu diesem Ende angesuchet, aber nicht erhalten hat, es dürften auch

6^{to} einige, die nicht so böß geartet sind, zur Ausführung der Unreinkeiten aus den Städten mit dem Karren, andere wiederum

7^{mo} an der Stelle der Zugthiere bei den Flüssen auch mit Stein Hauen, und mit Marmor poliren, wohl zugebrauchen seyn.

8^{vo} Durch Färberholz raspeln, durch Taback, und andere Spinnereien könnte das weibliche Geschlecht, so sich zu den obgedachten öffentlichen Arbeiten nicht schicket, besonders beschäftigt werden, welches auch

9^{no} zu den armen, und Brodarbeitshäusern in die Knechtschaft für die niedrigste Bedienung abgegeben werden dürfte, selbst

10^{mo} Geldstrafen können in manchen Fällen, und wo die Verbrecher bemittelt sind, mit guter Wirkung angewendet werden. Wann nur der Pflichtheil, und die anständige Nahrung für das Weib ausdrücklich vorbehalten wird.

Es wird solchem nach einer jeden Landesstelle obliegen, die ihren Local=Umständen entsprechende Strafarbeiten weiters zu bestimmen, und festzusetzen³²."

Martini stellte sich die Arbeitsstrafe ebenfalls als eine variabel zu handhabende Sanktion vor und befürwortete die Dispositionsbefugnis der Länderstellen.

Der allerunterthänigste Vortrag von Franz Georg Ritter von Keeß

Auch das Gutachten von Hofrat Keeß fiel mit 47 Seiten und vier Anhänge äußerst ausführlich aus³³. Der Schüler Martinis und jüngste Jurist des Dreiergremiums konzentriert seinen Ausführungen auf die praktische Durchführung der Ersatzstrafen und leitete diese mit einem Blick auf mögliche Maßnahmen zur Vorbeugung von Straftaten ein, auf eine Verbesserung der Arbeitsmarktpolitik, die Kontrolle der Fremden an den Grenzen sowie die polizeiliche Aufsicht innerhalb des Landes. Keeß favorisiert als einziger Gutachter dezidiert die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe, fordert jedoch als Bedingung eine sichere Verwahrung der Delinquenten und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel, um diese zu garantieren. Im Gegensatz zu seinen Kollegen schlägt er vor, die zu lebenslangem Kerker verurteilten Delinquenten nicht den Landgerichten anzuvertrauen, sondern in die jeweilige Hauptstadt der Kronländer zu überführen. Nur diejenigen Missetäter, "*die nebst der Bosheit ihres Gemüths, auch von äusserster Verwegenheit, oder ganz besonderer Arglist sind*"³⁴ und bei denen man

mit Flucht rechnen müsse, seien zu lebenslänglichem Gefängnis mit Anשמiedung zu verurteilen. Alle anderen zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten sollten öffentliche Arbeit leisten.

Der Aufforderung, in den Hauptstädten für deren Verwahrung geeignete Strafgewölbe einzurichten, legt er einen Musterplan bei und erläutert die architektonische Ausführung und die Beaufsichtigung. Den zu lebenslangem Gefängnis Verurteilten seien Galgen auf beide Wangen einzubrennen, um ihnen "*durch die Unmöglichkeit verborgen zu bleiben, den Willen zur Entfliehung*"³⁵ zu nehmen. Für dieses vorbeugende Signalement entschied sich Joseph II. denn auch zwei Jahre später.

Dem italienischen Beispiel gemäß solle die Anstaltskleidung aus "*einem auf die Knie ragenden Hemd ohne Ärmeln von grober Leinwath, und blauer Farbe*" bestehen³⁶. Um den Hals sei dem Delinquenten ein mit Leder besetzter Eisenring anzuschmieden, ebenfalls um beide Knöchel, woran Fußseisen mit einer Kette anzulegen seien. "*Die Anשמiedung an den Händen [sei hingegen] nicht thunlich*", da die Beweglichkeit von Körper und Armen "*zur mässigen Arbeit ... dann zu sonstigen menschlichen Notdurften unentbehrlich ist*"³⁷. Das Karrenziehen, das nach Meinung von Keeß "*nur für einen Menschen geeignet [ist], der durch seine Thaten die Menschheit verläugnet, und sich dem Vieh, soweit es nur immer einer unsterblichen Seele möglich ist, genahet hat*," gilt auch ihm als ideales Substitut für die Todesstrafe, da sie sowohl "*anhaltend*", d. h. in den Städten zu jeder Jahres- und Tageszeit durchzuführen, als auch öffentlich und in "*den Augen des Publici gleichsam immer gegenwärtig*"³⁸ sei.

Im Anschluss an diese Überlegungen zur Praxis der Arbeitsstrafe kommt Keeß auf die Finanzierung zu sprechen – den heikelsten Punkt des Gutachtens –, die einzig und allein "*eine Frage [sei], die nur S^e des Kaisers Majjt: Selbsten zu beantworten vermag*"³⁹. Die Errichtung eines auf 40 Mann ausgelegten Strafgewölbes schlägt er mit 6000 Gulden an, die Adaptierung eines alten Baubestandes sei hingegen günstiger. 3000 Gulden würde die Anschaffung der Karren und Eisen(ketten) kosten. Die geschätzten laufenden Kosten für einen Delinquenten listet Keeß detailliert auf und kommt auf eine jährliche Summe von 77 Gulden 42 Kreuzer.

Hinsichtlich der Einnahmen aus der Werkttätigkeit führt der Autor folgenden Eckdaten an: eine Mannschaft von sechs Personen pro Karren, die sechs Fuhren zu je 12 Zentner täglich (12 Arbeitsstunden) übernehmen könnten, die Fracht für 20 Kreuzer. Statt einer einfachen Addition der damit zu erzielenden Einnahmen bricht die Berechnung jedoch an dieser Stelle ab. Nur vage weist der Gutachter darauf hin, "*daß der meiste Theil der Kosten des Unterhalts durch die Arbeit hereingebracht werde*"⁴⁰. Die Erträge tatsächlich hochzurechnen getrautes sich der Praktiker Keeß offensichtlich nicht, wusste er doch wohl, dass er sich damit auf das dünne Eis der Spekulation oder zumindest der unrealistischen Annahmen begeben hätte, insbesondere was die kontinuierliche Arbeitsauslastung betraf.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

G. Ammerer: qui nocuit publico, Serviat publico ... Diskurse um die Arbeitsstrafe unter Joseph II.*

Rein rechnerisch hätte ein Karrenzieher die geschätzten laufenden Jahreskosten (ohne Investitionen) von 77 Gulden 42 Kreuzer pro Sträfling in 233 Tagen verdient. Das war jedoch mit wenigen punktuellen Ausnahmen in keiner Anstalt der Fall war⁴¹. Offenbar versuchte Keeß, wenn schon nicht den zahlenmäßig fundierten Beweis zu erbringen, so doch wenigstens Zuversicht zu propagieren, dass, "*die diesfällige Einrichtung für den Staat nicht allzu kostbar [=kostspielig] werde*"⁴²."

Zum Verhältnis der begangenen Delikte und der Schwere der Sanktionen schlägt Keeß drei Kategorien vor: Die der Todesstrafe nächststehende Strafe sei die "lebenslängliche Verwahrung", die für sich allein oder in Verbindung mit dem Karrenziehen für folgende Verbrechen verhängt werden sollte: für den falschen Schwur, die Beleidigung der weltlichen Majestät (mit Handanlegung) und den Landesverrat, die Rädelsführerschaft bei Aufruhr und Tumult mit Toten, den vorsätzlicher Todschatz, Straßenraub, Menschenraub, Feueranlegen und Mordbrennen. Für weitere 15 Delikte empfiehlt er "*eine anhaltende Leibeszüchtigung*"⁴³, zehn bis zwanzig Jahre Gefängnis oder harte öffentliche Arbeit, beides in Eisen. Dies sei für die Delikte Gotteslästerung, falsches Schwören, einfache Formen der Majestätsbeleidigung, Anstiftung zum Aufruhr minderer Wertigkeit, Münzfälschung, Bestechlichkeit von Richtern und Amtspersonen, Gefängnis-ausbruch, Betrug, Doppelehe, gewaltsame Entführung, qualifizierter oder wiederholter Diebstahl, Anschluss an Straßenräuber auch ohne Begehung von Straftaten, Untreue von Beamten, Hehlerei und Verbergen von Verbrechen vorzusehen. Noch bei der dritten Klasse der Kriminalstrafen empfiehlt Keeß für 16 Delikte zwei bis sechs Jahre Gefängnis mit schwerer, jedoch nicht unbedingt öffentlicher Arbeit.

Die früheren *operae publicae* in der Habsburgermonarchie und die Praxis in anderen Staaten

In der Habsburgermonarchie hatte es Verurteilungen zu öffentlicher Arbeit – allerdings in einem bescheidenen Ausmaß – bereits vor der Errichtung des ersten Zucht- und Arbeitshauses in Wien 1671 gegeben. So normierte etwa Artikel 52 der "*Neuen peinlichen Landgerichts-Ordnung in Oesterreich unter der Enns*" Ferdinands III. vom 30. Dezember 1656 als "*extra-ordinari und willkürliche Straffen*" an erster Stelle die Verschickung in die ungarischen Grenzhäuser, gefolgt von der "*Stadtgrabens-Straff*", also der öffentlichen Arbeit in Eisen im Wiener Stadtgraben⁴⁴. Jede Verurteilung zu einer dieser Formen der *operae publicae* musste jedoch von der Regierung bestätigt werden. In der Gerichtspraxis kam diese Strafe jedoch noch früher zur Anwendung. 1612 erstmals durch ein Mandat festgelegt, kamen Sträflinge beim Bau von Befestigungsarbeiten zum Einsatz, als es die Expansionspolitik des osmanischen Reiches erzwang, an der Militärgrenze in Kroatien und Slawonien die Befestigungsanlagen auszubauen. Eine weitere frühe "Ersatzsanktion", die etwa zeitgleich mit den Anfängen des ersten Zuchthauses entstand, stellte die Galeerenstrafe dar⁴⁵. Nachdem Kaiser

Leopold I. im Februar 1669 sämtliche in den habsburgischen Erbländern inhaftierte Verbrecher, die durch ihre Taten ihr Leben verwirkt hatten, zur Galeerenstrafe auf venezianischen Schiffen begnadigte, wurde diese Sanktion wiederholt auch gerichtlicherseits verhängt. Eine außerordentliche Strafe stellte über mehrere Jahrzehnte auch die Abgabe *ad militiam*, also die Zwangsrekrutierung dar, die dazu diente, die im kabinettkriegsreichen 18. Jahrhundert laufend die notwendige personelle Auffüllung der Truppen zu gewährleisten. Allerdings stellte sie eine Sanktion minderen Grades dar, die zwischen Strafe und Polizeimaßnahme einzuordnen war, da sie vornehmlich Personen betraf, die beim Vagieren oder Betteln aufgegriffen wurden oder eines minderen Verbrechens verdächtig waren⁴⁶.

Art. 7 § 1 CCTh nannte als Arbeitsstrafen die *poenae extraordinariae*, die eingeschränkt waren auf diejenigen Fälle, in denen das Gesetz "*keine gewisse Straffe ausgemessen, sondern stillschweigend, oder ausdrücklich die Bestrafungsart der Willkuhr des Richters überlassen hat*", oder auf Tatbestände, in denen zwar die Strafe normiert war, "*jedoch ein rechtmässiger, das ist, ein in dieser Halsgerichtsordnung enthaltener Milderungs= oder Beschwerungs-umstand erheischet, von der sonst vorgeschrieben-ordentlichen Straffe abzugehen*".⁴⁷ Damit kam der *poena extraordinaria* in der Theresiana also weitgehend die Stellung einer *poena arbitraria*, einer Ermessensstrafe, zu.

Auch außerhalb der habsburgischen Erbländer gab es mehrere Formen harter Arbeitsstrafen, die häufig nur über Männer verhängt wurden, die gesund und kräftig waren. In mehreren Territorien hießen diese "Karrenstrafen". Die ausgeübten Werk Tätigkeiten variierten von Territorium zu Territorium: In Osnabrück diente die Arbeitsleistung dem Festungsbau⁴⁸, in Lüneburg maßgeblich der Kalkgewinnung⁴⁹, in Württemberg der Erhaltung der öffentlichen Wege⁵⁰, in Hannover existierte eine Reihe von unterschiedlich ausgerichteten "Karrenstrafanstalten"⁵¹ und auch in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg existierte die Ankettung an eine Schubkarre und die Verrichtung von Erdarbeiten das gesamte 18. Jahrhundert über⁵². In der Schweiz ist das früheste "Schellenwerk" 1614 in Bern greifbar. Die Züchtlinge, Männer und Frauen unterstanden dem Bauamt und wurden hauptsächlich zur Reinigung der Kanalisation, von Straßen und Plätze, aber auch zum Holzhacken oder zur Durchführung einfacher Bauarbeiten eingesetzt⁵³. Existieren für die tatsächliche Ausgestaltung und den Ablauf der frühen *operae publicae* kaum Beschreibungen, so illustrieren doch zwei Kupferstiche zu John Howards "The state of the prisons in England and Wales" die Praxis des Strafvollzugs in Form von gemischtgeschlechtlichen Arbeitstrupps mit vierrädigen hölzernen Karren, der von je fünf Männern oder Frauen gezogen wurde, halbwegs anschaulich⁵⁴.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

G. Ammerer: qui nocuit publico, Serviat publico ... Diskurse um die Arbeitsstrafe unter Joseph II.*



Abbildung 6 und 7: „Bern. Employment of Criminals“; „Employment of female Criminals“, von M. Fischer, gestochen von Isaac Taylor, aus: John Howard: Appendix to the State of the Prisons in England and Wales &c. Containing a farther account of foreign Prisons and hospitals, with additional remarks on the prisons of this country (Worrington 1784).

Gutachten und Diskussionen

Die sehr unterschiedlich ausgerichteten Grundsatzgutachten von 1781, die die Grundlage für alle weiteren Erörterungen in der Kompilationshofkommission⁵⁵ und der anderen Gremien und Institutionen bildeten, basierten auf den rechtspolitisch-philosophischen Positionen der Autoren. Richtet man den Blick auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede, so zeigt sich, dass die Ansichten der Juristen jedoch weniger weit auseinanderlagen als die z. T. stark abweichenden Standpunkte des Kaisers, der laufend und gravierend in den Gesetzgebungsprozess eingriff.

Während vor allem Keeß in seinem Gutachten besonders auf die Frage der Kosten einging, entsprach Joseph II. der dringlich eingeforderten Zusage zur Finanzierung neuer Zucht- und Arbeitshäuser sowie von Ketten und Arbeitsgeräten nicht. Auch auf die Frage der Ausgestaltung der Ketten-Arbeitsstrafe, die nach dem Vorbild von Pisa und Mailand als Ersatzstrafe für zahlreiche bis dato mit dem Tod sanktionierte Delikte besondere Präferenzen genoss, ließ sich der Kaiser nicht näher ein. Es blieb bei Andeutungen, beispielsweise, wenn er bestimmte, dass bei erwiesener "Knaben-schändung" als Strafe "härteste Arbeit" zu verhängen sei.

Im Gegensatz zum Kaiser behandelten die Juristen verschiedene Aspekte der Arbeitsstrafen gründlich. Den Ausführungen von Hofrat Keeß, die von den Ideen der Kameralwissenschaft ebenso beeinflusst waren wie von der Polizeiwissenschaft, kam für die weitere Meinungsbildung ein großes Gewicht zu. Offenbar folgte er weitgehend der Systematik des Sonnenfels'schen Lehrbuches. Vornehmlich ging es Keeß um das Gemeinwohl und die Sicherheit von Staat und Bürgern, während er allen anderen Strafzielen eine sekundäre Bedeutung zumäß. Diese Grundgedanken verfestigten sich bei den Beratungen durch die Mitglieder der Kompilationshofkommission und anderer Gremien und wurden schließlich für das fertige "Allgemeine Gesetz über Verbrechen, und derselben Bestrafung" bestimmend.

Am 26. Februar 1781 erging auch an die Oberste Justizstelle der Auftrag, Vorschläge zur Reduzierung der Todesstrafe auszuarbeiten. Der Vorsitzende, Hofrat Mathias Wilhelm Edler von Haan, kam diesem mit einer Stellungnahme zu den Gutachten von Keeß und Holger vom 20. März 1781 nach. Die darin geäußerten Gedanken erweisen sich allerdings als wenig fortschrittlich, denn eine Auseinandersetzung mit den aktuell diskutierten rechtsphilosophischen Argumenten erfolgte nicht. Die Todesstrafe erachtete er als weiterhin notwendig, eine lang andauernde Strafe hielt er hingegen für eine untaugliche Sanktion, da diese nicht die gewünschte abschreckende Wirkung hervorrufe⁵⁶.

Die Kompilationshofkommission unterschied bei den Strafarten zwischen Ehren-, Freiheits-, Körper- und Vermögensstrafen, wobei die Körperstrafen am ausführlichsten debattiert wurden. Zu dieser Kategorie zählte auch die Arbeitsstrafe. Hinsichtlich der Publizität wurde diese in "*öffentlich*" und "*in dem Strafort heimlich*" und hinsichtlich der Art der Fesselung in die Ausgestaltung mit leichten oder schweren Eisenketten bzw. ohne solche unterteilt⁵⁷. In der Frage der Zwangsarbeit waren die Meinungen geteilt: Vier Stimmen waren für eine generelle Einführung, wenn es die Sicherheit zuließ. Als Begründung wurde neben dem gemeinen Nutzen auch die Vermeidung der Verzweiflung von Delinquenten genannt. Insbesondere die Kommissionmitglieder Cavriani, Zencker und Pergenstein stimmten in der Meinung überein, dass die Arbeitsstrafe der Wertschöpfung für die Allgemeinheit diene und die Kosten der Verwahrung reduziere⁵⁸. Mehrere Mitglieder des obersten Gesetzgebungsgremiums plädierten jedoch gegen die Werkätigkeit, da gefährliche Verbrecher keine Rücksicht

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

G. Ammerer: qui nocuit publico, Serviat publico ... Diskurse um die Arbeitsstrafe unter Joseph II.*

verdient hätten und ohne Arbeit härter bestraft würden⁵⁹. Stampach, Holger, Froidevo und Horten waren sich sogar einig, dass "*die besonders gefährlichen Delinquenten aus der Welt zu schaffen wären ...*", da das Karrenziehen – der Keeß'schen Einschätzung widersprechend – nicht einmal die Kosten für die Nahrung einbringen würde⁶⁰.

Dann überraschte der Kaiser das Gesetzgebungsgremium mit einer wahrscheinlich im März oder April 1784 verfassten Resolution⁶¹, in der er die Kommission anwies, die Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren aufzuheben. In den Quellen findet sich keine Begründung, ebenso gibt es keine Hinweise auf eine Diskussion. Es kann nur gemutmaßt werden, dass dieser Schritt durch die persönliche Einflussnahme seines Bruders, des Großherzogs der Toskana, Pietro Leopoldo, anlässlich des kaiserlichen Italienbesuchs vom Dezember 1783 bis März 1784 erfolgte. Dieser bereitete parallel zu Joseph II. ein neues toskanisches Strafrecht vor und war davon überzeugt, dass man der Todesstrafe nicht mehr bedürfe⁶².

Das Allgemeines Gesetz über Verbrechen, und derselben Bestrafung vom 2. April 1787 (JStG)

Nach Phasen intensiver und weniger intensiver Beratungs- und Diskussionstätigkeit, in welche neben dem "Dreiergremium", der Kompilationshofkommission und der Obersten Justizstelle auch der Staatsrat, der Hofkriegsrat und die Appellationsgerichte der Länder einbezogen waren – beim Justizpalastbrand von 1927 wurde die Mehrzahl der aus diesem breiten Entscheidungsfindungsprozess resultierenden Quellen vernichtet –, kamen die Arbeiten am (materiellen) Strafgesetz nach sechs Jahren schließlich zu einem Ende. Der Entstehungsprozess war neben den drei Grundsatzgutachten und den Entscheidungsfindungs- und Korrekturrunden in den diversen Gremien besonders durch ein starkes Interesse und vielfältige, z. T. recht eigenmächtige Eingriffe Josephs II. geprägt gewesen. Am 13. Januar 1787 wurde das Gesetz vom Kaiser sanktioniert und mit Patent vom 2. April 1787 öffentlich kundgetan.

Die Normen des ersten Teils schufen ein ausdifferenziertes System von harten und langen Freiheitsstrafen⁶³. Die Todesstrafe wurde mit Ausnahme des standrechtlichen Verfahrens bei Aufruhr und Tumult (im Militärstrafrecht) durch § 20 abgeschafft⁶⁴, – zumindest was der Urteil und die aktive Hinrichtung durch den Henker betraf.

Die schweren Strafen wurden in den folgenden Normen festgelegt. § 21 JStG bestimmte: "*Die weitem Kriminalstrafen, sind Anשמידung, Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, weiters Gefängniß allein, Stock= Karbatsch= und Ruthenstreiche, und Ausstellung auf der Schandbühne. Die drey ersten [sic!] Strafen können nach Beschaffenheit des Verbrechers verschärfet werden, entweder durch die längere Dauer, oder daß damit etwas vereiniget wird, daß sie empfindlicher macht.*"

Diese Sanktionen waren als Ersatzstrafen für die Todesstrafe gedacht. Als nächststehendes Äquivalent ("*ad poenam morti proximam*") sah § 25 die "*Strafe der Anשמiedung*" vor: "*Der Verbrecher wird in schwerem Gefängnisse gehalten, und dermaßen enge angekettet, daß ihm nur zur unentbehrlichsten Bewegung des Körpers Raum gelassen wird. Der zur Anשמiedung vernrtheilte [sic!] Verbrecher wird zum öffentlichen Beyspiele alle Jahre mit Streichen gezüchtigt.*"

Auch bei einer Verurteilung zu "schwerstem Gefängnisse" (§ 27 JStG) war der Sträfling "*mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ringe Tag und Nacht an dem ihm angewiesenen Orte zu befestigen: auch können ihm, nachdem die ihm auferlegte Arbeit es zuläßt, oder die Gefahr der Entweichung es fordert, schwere Eisen angeleget werden.*" Paragraph 32 JStG bestimmte "*die Bestrafung mit Stock= Karbatsch= und Ruthenstreichen*", die als Einzelstrafe, aber auch "*zur Verschärfung des Gefängnisses, und der öffentlichen Arbeit*" verhängt werden konnte. Auch die bis zu drei aufeinander folgenden Tagen mögliche "*Ausstellung auf die Schandbühne*" sah Paragraph 33 JStG als Haupt- oder als Zusatzsanktion vor.



Abbildung 8: Angeketteter Kerkerhäftling.

Die Änderungen gegenüber der CCTh betrafen hauptsächlich die Formen der Bestrafung und basierten auf einer "mitleidlosen Abschreckung"⁶⁵ und verminderten keineswegs Strafgrausamkeit und -intensität.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

G. Ammerer: qui nocuit publico, Serviat publico ... Diskurse um die Arbeitsstrafe unter Joseph II.*

Die intensiv diskutierte Ausgestaltung der Strafarbeit nach dem Vorbild des "pisaischen Systems" wurde im Gesetz nur vage festgeschrieben. Ähnlich wie in Pisa und Mailand war eine flexible Anwendung vorgesehen. Im Laufe der Entscheidungsfindung war ausverhandelt worden, dass diese individuell auf den Einzelfall sowie auf die Region der Straferfüllung abzustimmen sei: "*Grade der Verschärfung, welche von der mehreren Beschwerlichkeit, grösseren Ungemächlichkeit, oder Verlängerung der Arbeit selbst abhängen. Die eigentliche Bestimmung der Grade wird aus den in iedem Lande eintretenden besonderen Umständen dem Ermessen des Kriminalrichters überlassen*" (§ 31).

Die Demontage des Zucht- und Arbeitshauses

Der Wandel im Sanktionssystem hin zur Arbeits- und Freiheitsstrafe, die es davor in dieser Form nicht gegeben hatte, aber auch die vermehrte Anwendung der *poena extraordinaria*, der zumeist auf Zuchthaus lautenden so genannten Verdachtsstrafe, die ohne der 1776 abgeschafften Folter häufiger als früher mangels Geständnisses und vollständigen Beweises verhängt wurde⁶⁶, zeitigte unterschiedliche Folgen. Eine der offensichtlichsten Auswirkungen war die Verschärfung der Raumsituation in den wenigen vorhandenen Anstalten. Auf die defizitäre Situation der Unterbringung von Verurteilten hatten die Wiener Gesetzgebungsjuristen wiederholt vergeblich hingewiesen. Da Kaiser Joseph II. trotz aller Beschwörungen seiner Ratgeber und Beamten den für einen regulären Strafvollzug benötigten Neubau von Gefängnissen verweigerte, blieb als Ausweg nur die Umgestaltung der Zucht- und Arbeitshäuser zu gemischt besetzten Anstalten⁶⁷. Das führte zur endgültigen Demontage der ursprünglichen Idee des Zuchthauses, die auf Erziehung und Resozialisierung vor allem von Jugendlichen und Nichtsesshaften durch Arbeit hingezielt hatte⁶⁸. Nun änderte sich die Insassenstruktur deutlich. Für die moralische Kontamination der Insassen schuf die zeitgenössische Literatur die prägnante Formel vom Gefängnis als Pflanzschule des Verbrechens, ja, die Anstalt erwarb sich sogar den topischen Status einer Hochschule, in welcher die Wissenschaft der Gaunerei gelehrt würde⁶⁹.

Zudem wurde die Überfüllung der Anstalten zu einem drängenden Problem. Die Häuser waren in architektonischer und hygienischer Hinsicht nicht darauf angelegt, derart große Menschenmassen aufzunehmen. Die Raumnot führte zu einer ernsthaften Gefährdung der inneren Sicherheit und selbst schwere Fußleiden stellten oft kein wirkliches Hindernis dar, aus der Anstalt auszubrechen.

Ausstattung und Verpflegung blieben bescheiden und ein effizientes Arbeiten im Zuchthaus wurde durch einen engstirnigen Fiskalismus behindert, der längerfristig keine ausreichenden Dotierungen der Anstalten zuließ. Der merkantilistische Gedanke, das Zuchthaus durch werktätige Arbeit zu einer gewinnbringenden Institution auszugestalten, wurde nicht aufgegeben, obwohl in der Praxis kaum je

eine ausgeglichene Bilanz zu erzielen war. Die Bemühungen, die Arbeitskraft der Insassen an Unternehmer zu verpachten, scheiterte zumeist.

Das Schiffziehen – Arbeits- oder Todesstrafe?

Nach einem Besuch in Ungarn präsentierte Joseph II. am 27. Mai 1783, also noch während der Arbeiten am Strafgesetzbuch, dem Präsidenten des Hofkriegsrates, Andreas Graf Hardik, seine Vorstellungen von einer neu einzuführenden Strafe: dem Schiffzug. Die Delinquenten sollten dabei Tag und Nacht, auch in der Zeit, in der nicht gearbeitet wurde, angekettet sein⁷⁰. Der Hofkriegsrat beriet diese Anregung und forderte Gutachten von den Grenzkommandos sowie vom Vorstand des Obersten Schiffamtes an. Kamen dabei auch Schwierigkeiten zur Sprache, so wurde die Idee doch grundsätzlich für realisierbar gehalten. Bedenken äußerte das Schiffamt etwa darüber, dass den zukünftigen Schiffziehern sämtliche Kenntnisse über die Flussschifffahrt fehlten. Der Alternativvorschlag, die zu schweren *operae publicae* verurteilten Arrestanten in den siebenbürgischen Salzgruben zu beschäftigen, fand Unterstützung bei der Ungarisch-Siebenbürgischen Hofkanzlei, doch beharrte Joseph II. trotz der erhobenen Einwände auf seiner Order: "*Inzwischen hat es bey Meinem gefasten Entschlusse sein unabweichliches Verblieben, daß diese Arrestanten zu dem Schiffziehen sobald es die Umstände gestatten werden, gebraucht, und in dieser Absicht zu Semlin [Zymoni], Szegedin [Széged], Brod [Slavonski Brod], Gradisca und Sissek [Siszek] jeden Orts [Quartiere] auf 50 Köpfe hergestellt werden sollen.*" Die Unterkünfte seien "*zu einem ohnehin für diese Verbrecher angemessenen, so beschwerlichen als sicheren Arrest, nemlich unter der Erde, und blos mit Luftlöchern herzustellen*"⁷¹.

Die vom Kaiser initiierte Straffart war nicht originär, fand sie sich doch bereits in Sonnenfels'"Grundsätzen der Polizey= Handlung= und Finanzwissenschaft"⁷² und schien auch im Gutachten von Martini 1781 auf. Sie entsprach denjenigen Kriterien, die auch beim Karrenziehen zur Sprache kamen: Der Mensch als für die Gesellschaft nutzbringendes und abschreckend wirkendes Zugtier mit Hals- und Fußseisen, die (in diesem Fall) einheimische Schiffzieher und deren Pferde und damit Arbeitskräfte, die sinnvoller in der Landwirtschaft Verwendung finden konnten, ersetzen. Der Kaiser überließ die Idee des Schiffziehens gar nicht erst der Kompilationshofkommission zur Diskussion, sondern etablierte 1784 die Sanktion als Oberster Gesetzgeber. Den Appellationsgerichten in den Kronländern sollte mitgeteilt werden, dass Delinquenten nach Ungarn abgeschickt werden sollten, die wegen schlimmster Verbrechen verurteilt worden seien, eine "*böse Gemüthsart*" aufwiesen und noch eine lange Strafzeit abzusitzen hätten. Die ersten 104 Verbrecher wurden bereits am 24. April desselben Jahres auf zwei Schiffen nach Ungarn expediert. Rund ein Jahr später bat die Oberste Justizstelle beim Kaiser um Aufklärung über die Frage nach einer etwaigen Substitutionsfunktion gegenüber der Todesstrafe und wollte wissen, ob die zu lebenslanger, mit Anschmiedung verschärfter Kerkerstrafe verurteilten und gebrandmarkten Verbrecher generell als Schiffzieher einzusetzen seien. Diese "*Erzbösewichte*"

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

G. Ammerer: qui nocuit publico, Serviat publico ... Diskurse um die Arbeitsstrafe unter Joseph II.*

würden allerdings eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellten und alles daran setzen, zu entweichen. Dieser Meinung schloss sich der Kaiser an und befahl der Behörde, solche Delinquenten weiterhin in ihren gut bewachten Straforten zu belassen. Da das Oberste Schiffamt eine beträchtliche Anzahl an Arbeitskräften anforderte, erteilte Joseph II. daraufhin der Justizhofstelle am 5. Juli 1785 die Genehmigung, nicht nur die wegen Mordes, Raubes und Brandlegung, sondern auch die zu hartem Gefängnis Verurteilten zum Schiffziehen abzustellen, also auch Zuchthaussträflinge, die wegen milderer Verbrechen, etwa wegen Diebstahls oder Betrugs, verurteilt worden waren.

Gesetzlich verankert wurde das Schiffziehen erst 1788 durch § 188 der am 1. Juni 1788 kundgemachten "Allgemeine Kriminal=Gerichtsordnung" (KGO), also im nachhinein und noch dazu im Widerspruch zu den Bestimmungen des JStG von 1787, wo § 19 die Ausschließlichkeit der aufgezählten Sanktionen festgelegt hatte: "*Ausser den im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Kriminalstrafen soll in Zukunft bey Kriminalverbrechen keine andere Strafart statt finden.*" Schwerwiegend war die Bestimmung des § 191 KGO, dass auch der Verbrecher, der "*sich so übel betrage, daß daraus abzunehmen ist, die Strafe wirke nicht zu dessen Besserung*" – unabhängig von der Schwere der begangenen Tat – ebenfalls zum Schiffziehen abgegeben werden konnte.

Ein Problem stellte die mangelnde Öffentlichkeit dar. Dieses Manko suchte Joseph II. durch Dekrete, offiziöse Publizistik und Bilder auszugleichen. Doch erschienen im In- und Ausland auch kritische, z. T. äußerst kritische Beiträge. Noch in Dresden beklagte der Autor einer Broschüre die Tatsache, dass die menschlichen Zugtiere die Strapazen kaum jeweils mehr als zwei Jahre überlebten. Mit dem Hinweis "*... das Unglück dieser Leute übersteigt alle Schilderung, und wägt die Todesstrafe auf*"⁷³ appellierte der Autor an den Kaiser höchstpersönlich: "*O! erbarmen Sie sich dieser nach Linderung ächzenden Verbrecher*"⁷⁴."

Der Anteil der in kurzer Zeit ums Leben gekommenen Schiffzieher war tatsächlich beträchtlich, doch finden sich dazu unterschiedliche Zahlen. Der Hinweis in der Literatur, dass von den 1200 zwischen 1784 und 1789 zum Schiffziehen in Ungarn Verurteilten 740 den Tod fanden⁷⁵, würde einer Todfallsrate von 61,7 Prozent entsprechen. In einem Index im Haus-, Hof- und Staatsarchiv findet sich am 12. Juli 1787 die Angabe: "*Die Mortalitäts Tabelle der Schiffzieher vom Jahre 784 bis 786 beweist, dass von 510 dahin geschickten Köpfen bereits 261 gestorben seyen*"⁷⁶." Für diesen kürzeren Zeitraum lässt sich somit eine Sterblichkeitsrate von 51,2 Prozent errechnen. Tatsächlich überlebte die Mehrzahl der Delinquenten diese Sanktion, so wie der Dresdener Autor schrieb, keine zwei Jahre. Durch diese vom Kaiser durchgesetzte Arbeitsstrafe kamen in den 1780er-Jahren folglich in kürzester Zeit wesentlich mehr verurteilte Straftäter zu Tode⁷⁷, als im Jahrzehnt davor hingerichtet worden waren. Vollzog man in den Erblanden während der 1770er-Jahre die Todesstrafe jährlich nur etwa bei 30 Personen⁷⁸ – die Mehrzahl der Verurteilten wurde begnadigt –, so starben beim Schiffzug in Ungarn in einem

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

G. Ammerer: qui nocuit publico, Serviat publico ... Diskurse um die
Arbeitsstrafe unter Joseph II.*

Jahr – je nach herangezogener Zahlenbasis – 87 oder 123 Delinquenten, also ein Mehrfaches davon. Die in der wissenschaftlichen Literatur positiv hervorgehobene "Aufhebung" der Todesstrafe durch Joseph II. wird dadurch höchst frag- und diskussionswürdig. Die bereits von den Zeitgenossen heftig kritisierten Verhältnisse im Vollzug der Arbeitsstrafe verdichtete Joseph Richter mit der Feststellung, die Sanktion komme einem "*langsam-marthernden Tod*" gleich⁷⁹.

Als Kaiser Leopold II. kurz nach seinem Amtsantritt mit Hofdekret vom 19. Juli 1790 die Sanktion wieder abschuf⁸⁰, fand das seinen Niederschlag auch in den ausländischen Zeitungen. Erleichtert berichtete etwa das Journal "*Mercure Historique et Politique de Bruxelles*"⁸¹ über das Ende des Todes auf Raten.

Abkürzungsverzeichnis

AVA = (Österreichisches Staatsarchiv) Allgemeines Verwaltungsarchiv

HHStA = Haus-, Hof- und Staatsarchiv

KHK = Kompilationshofkommission

Kt = Karton

MÖSTA = Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs

OJ = Oberste-Justiz Hofkommission

TLA = Tiroler Landesarchiv

Endnoten

* Der Beitrag basiert auf den Ergebnissen der Habilitationsschrift des Autors: Gerhard AMMERER, *Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781–1787)* (= MÖSTA-Sonderband 11, Wien 2010).

⁵ Zitiert im „*Votum Welches der Hofrath Martini erstens bei der Kommission, dann auch bei der obersten Justizstelle abgegeben hat*“, 26. März 1781 (OJ, KHK, Kt. 103 [1]).

⁶ HHStA, Protokolle und Indices der Kabinettskanzlei, Handbillettenprotokoll Bd. 19 („*in internis bey der staats Raths-Kanzley kommenden Gegenständen 1781*“, 157).

⁷ AVA, OJ, KHK, Karton 103, Referat von Josef Ferdinand Ritter von Holzer v. 16. März 1781, 40.

⁸ Brigitte MAZOHL-WALLNIG, *Österreichischer Verwaltungsstaat und administrative Eliten im Königreich Lombardo-Venetien 1815–1859* (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte Bd. 146, Mainz 1993), 301.

⁹ Vgl. Michael HOCHEDLINGER, *Das Ende der Ära Kaunitz in der Staatskanzlei*, in: Grete KLINGENSTEIN, Franz A. J. SZABO (Hrsg.), *Staatskanzler Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg 1711–1794. Neue Perspektiven zu Politik und Kultur der europäischen Aufklärung* (Graz 1996), 117–130, hier 117; Carlo CAPRA, *Kaunitz and Austrian Lombardy*, in: ebd., 255–260, hier 256.

¹⁰ HHStA, Kaiser Franz-Akten, Fasz. 65, „*alphabetisch geordneter Index un[d] Extract von den staatsrätlichen circulandis uber Gegenstände der inneren Staatsverwaltung und*

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

G. Ammerer: qui nocuit publico, Serviat publico ... Diskurse um die Arbeitsstrafe unter Joseph II.*

Gesetzgebung vom J. 1785 ad 1794“, „Zucht- und Arbeitshäuser“, Staatsratsvotum 133 von 1783, unpag.).

¹¹ Romano CANOSA, Isabella COLONELLO, Storia del Carcere in Italia: dalla fine de Cinquecento all'Unità (o. O. = Rom 1984), 112.

¹² Vgl. ebd., 114–118.

¹³ AVA, OJ, KHK, Kt. 103, Kaiserliches Handbillet an Graf Sinzendorf vom 2. Mai 1781.

¹⁴ Ebd., „Ursachen Warum die aus Gelegenheit der aufgehobenen Tortur allschon untern 2ten Jener 1776. von allerhöchsten Ort zu erkennen gegebene heilsamste Gesinnung: Die Todes=Straffen nach, und nach aufzuheben, und an deren Plaz angemessene Leibs=Straffen zu bestimmen: bishero den erwünschten Fortgang nicht erreicht habe?“, Votum von Josef Ferdinand Ritter von Holger, 16. März 1781. – Diese wie auch die im Folgenden zitierten Gutachten sind ediert bei Ammerer, Das Ende für Schwert und Galgen, 437–561. Darauf beziehen sich auch sämtliche Seitenangaben, da die Originale großteils unpaginiert sind; hier 439.

¹⁵ Johann Joachim Becher hatte bei der Etablierung des ersten Zucht- und Arbeitshauses in Wien 1671 die rhetorische Frage gestellt: „Was nutzt ein Dieb, der um fünfzig Gulden ist gehenket worden, sich oder diesem, den er bestohlen, da er doch im Werckhaus in einem Jahr wohl viermal so viel verdienen kann?“; zit. Christian MARZAHN, Hans-Günther RITZ (HHg.), Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik (Bielefeld 1984) 64.

¹⁶ Vgl. Rudolf PALME, Martini und das Strafrecht, in: Heinz BARTA, Günther PALLAVER (HHg.), Karl Anton von Martini. Ein österreichischer Jurist, Rechtslehrer, Justiz- und Bildungsreformer im Dienste des Naturrechts (= Recht und Kultur Bd. 4, Wien-Berlin 2007), 57–80, hier 57.

¹⁷ Vgl. z. B. Gerhard AMMERER, Alfred St. WEIB, Eingespernte Körper – Besserung, Disziplinierung oder Profit durch Zuchthausarbeit, in: Max. S. HERRING TORRES (Hg.), Cuerpos Anómalos (= Colección estudios histórico-políticos del mundo transatlántico 2, Bogota 2008), 131–169.

¹⁸ HOLGER, Ursachen, 440.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Ebd., 441.

²¹ Ebd.

²² Ebd., 442.

²³ Als besonders gravierendes Beispiel der sanktionierten „Unzulänglichkeiten“ nennt HOLGER das in Wien gängige Gassenkehren, das als „Straßentheater“ die obrigkeitlichen Erwartungen in die öffentliche Arbeit in keiner Weise erfüllen würde. Die zum Reinigen von Straßen eingesetzten Delinquenten würden faulenzten, die Passanten anbetteln und Tabak schnupften. Eine Abschreckungswirkung gehe von dieser „Besenarmee“ – angeblich stellten sich kehrende Prostituierte beim Vorbeifahren des Kaisers in Reih und Glied auf und salutierten mit ihren Besen – nicht aus, sondern diene eher der Bevölkerung als Belustigung; vgl. Leslie BODI, Tauwetter in Wien. Zur Prosa der österreichischen Aufklärung 1781–1795 (= Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 6, Wien-Köln-Weimar ²1995), 281.

²⁴ AVA, OJ, KHK, Kt. 103, „Referat und unmaßgebige Meinung über die mittelst allerhöchster Handbilleten de rec: 2 und 26 Febr: dieß Jahrs an die Obrist Justiz=Stelle herabgelangte gerechteste Willens=Meinung: erstens: die Todes= Straffen nach und nach gänzlich mit Ausnahme ganz besonderer Fälle aufzuheben; andertens: an deren Plaz für die Delinquenten eine angemessene öffentliche Züchtigung durch anhaltende Straf=Arbeiten zubesimmen“, Referat von Josef Ferdinand RITTER VON HOLGER, 16. März 1781.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

G. Ammerer: qui nocuit publico, Serviat publico ... Diskurse um die Arbeitsstrafe unter Joseph II.*

²⁵ Ebd., 477.

²⁶ Vgl. dazu Gerhard AMMERER, „durch Strafen [...] zu neuen Lastern gereizt“. Schandstrafe, Brandmarkung und Landesverweisung – Überlegungen zur Korrelation und Kritik von kriminalisierenden Sanktionen und Armutskarrieren im späten 18. Jahrhundert, in: Sebastian Schmidt (Hg.), *Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit* (Frankfurt/Main-Berlin-Bern-Bruxelles-New York-Oxford-Wien 2008), 311–339, hier 328–332.

²⁷ AVA, OJ, KHK, Kt. 103, Holger, Referat, 453.

²⁸ Ebd., 454.

²⁹ AVA, OJ, KHK, Kt. 103, „*Votum Welches der Hofrath Martini erstens bei der Kommission, dann auch bei der obersten Justizstelle abgegeben hat*“, *Votum* von Karl Anton von Martini, 26. März 1781), 496.

³⁰ Ebd., 498.

³¹ Ebd., 499.

³² Ebd., 499 f.

³³ AVA, OJ, KHK, Kt. 103, „*Des Referentens Hofraths von Keeß, in Betreff des abgeforderten Gutachtens der Compilations-Commission wegen Aufhebung der Todesstrafen*“, 21. August 1781.

³⁴ Ebd., 530.

³⁵ Ebd., 533.

³⁶ Ebd., 533.

³⁷ Ebd., 534.

³⁸ Ebd., 536.

³⁹ Ebd., 538.

⁴⁰ Ebd., 539.

⁴¹ Vgl. den Überblick von: Gerhard AMMERER, Alfred Stefan WEIB (HHg.), *Strafe, Disziplin und Besserung. Die österreichischen Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850* (Frankfurt/Main-Berlin-Bern-Bruxelles-New York-Oxford-Wien 2006).

⁴² AVA, OJ, KHK, Kt. 103, Gutachten Keeß, 539.

⁴³ Ebd., 541.

⁴⁴ Der Römisch-Kayserlichen, auch ... Königl. Majestät Ferdinandi des Dritten, Erzherzogen zu Oesterreich ... Neue peinliche Landgerichts-Ordnung in Oesterreich unter der Enns, Teil 1. u. 2, Wien 30. Dez. 1656, Artikel 52.

⁴⁵ Vgl. dazu M(ichael) Friedrich von MAASBURG, *Die Galeerenstrafe in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs* (Wien 1885).

⁴⁶ AVA, Hofkanzlei IV M 5, Kt. 1363 (Schreiben an die Länderstellen zur Ablieferung von ausländischen Vagabunden, Wien 14. Juni 1766).

⁴⁷ *Constitutio Criminalis Theresiana* oder der Römisch= Kaiserl. zu Hungarn und Böhheim ec. ec. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich ec. ec. peinliche Gerichtsordnung. Mit einem Nachwort von Egmont Foregger, Vollständiger Nachdruck der Trattnerschen Erstausgabe Wien 1769 (Graz 1993), „*Siebenter Artikel von außerordentlich- und willkührlichen Straffen*“, § 1.

⁴⁸ Harriet RUDOLPH, „Eine gelinde Regierungsart“. Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716–1803) (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven Bd. 5, Konstanz 2001), 172 f.

⁴⁹ Alfred LUDOLPH, *Das Werk- und Zuchthaus und die Kettenstrafanstalt zu Lüneburg, ein Beitrag zur Geschichte der Entwicklung des Strafvollzuges*, Diss. (Göttingen 1930), 28.

⁵⁰ Vgl. Helga SCHNABEL-SCHÜLE, *Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg* (Köln-Weimar-Wien 1997), 148.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

G. Ammerer: qui nocuit publico, Serviat publico ... Diskurse um die Arbeitsstrafe unter Joseph II.*

⁵¹ Vgl. Thomas KRAUSE, Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart. Darmstadt 1999, 60–68.

⁵² Vgl. Wolfgang KRÖNER, Freiheitsstrafe und Strafvollzug in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg von 1700–1864 (= Rechtshistorische Reihe 63, Frankfurt-Bern-New York-Paris 1988), 24.

⁵³ Willy PFISTER, Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau. Die Justiz des 16. bis 18. Jahrhunderts (= Beiträge zur Aargauer Geschichte Bd. 5, Aargau 1993), 182.

⁵⁴ John HOWARD, The state of the prisons in England and Wales with preliminary observations, 2 Bände (Warrington 1777 u. 1784), Abbildungen zwischen den Seiten 124 u. 125).

⁵⁵ Der Präsident war bis zur Aufhebung der Gesetzgebungskommission am 2. April 1790 Franz Wenzel Graf von Sinzendorf (1724–1792), zum Referenten für das neue Strafrecht wurde Franz Georg Ritter von Keeß ernannt.

⁵⁶ Vgl. Karl COULON, Mathias Wilhelm EDLER VON HAAN, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. 1. Juni 1911, Erster Teil (Wien 1911), 304–353, hier 324.

⁵⁷ AVA, OJ, KHK, Kt. 103, Protocoll Der Compilations Hof Commission Vom Jahre 1781 (Bd. 33), 7. Aug. 1781, 698.

⁵⁸ Ebd., 648.

⁵⁹ Ebd., 676 f.

⁶⁰ Ebd., 671.

⁶¹ Diese konnte bisher in keinem Quellenbestand aufgefunden werden.

⁶² Vgl. dazu näher: AMMERER, Das Ende von Schwert und Galgen, 323–332.

⁶³ Friedrich HARTL, Die Freiheitsstrafe in Österreich. Anfänge und Entwicklungstendenzen, in: Österreichische Juristen-Zeitung 32 (1977), 313–321, hier 314 f.

⁶⁴ JStG § 20: „Die Todesstrafe soll ausser den Verbrechen, bei welchen nach den Gesetzen mit Standrecht verfahren werden muss, nicht satt finden ...“

⁶⁵ Werner OGRIS, Aufklärung, Naturrecht und Rechtsreform in der Habsburgermonarchie, in: Peter KRAUSE (Hg.), Vernunftrecht und Rechtsreform (= Aufklärung. Interdisziplinäre Halbjahresschrift zur Erforschung des 18. Jahrhunderts und seiner Wirkungsgeschichte, Hamburg 1988), 29–51, hier 47.

⁶⁶ Vgl. AMMERER, Schandstrafe.

⁶⁷ Vgl. Gerhard AMMERER, Falk BRETSCHEIDER, Alfred St. WEIB (HHg.), Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung, in: Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung (Comparativ 13. Jg., H. 5/6, 2003), 9–17.

⁶⁸ Vgl. Falk BRETSCHEIDER, Arbeit und Religion. Begriff und Praxis der „Besserung“ im frühmodernen Zuchthaus. Das Beispiel Sachsen, in: Silke KLEWIN, Herbert REINKE, Gerhard SÄLTER (HHg.), Hinter Gittern. Zur Geschichte der Inhaftierung zwischen Bestrafung, Besserung und politischem Ausschluss vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart (= Zeitfenster. Beiträge der Stiftung sächsischer Gedenkstätten zur Zeitgeschichte, Heft 3, Leipzig 2010), 83–97; Gerhard AMMERER, Alfred Stefan WEIB, Von der strafenden Arbeit zur moralischen Gesundung. Der Gedanke der „Besserung“ im Alltag der Zuchthäuser und Gefängnisse am Beispiel Österreichs in der Zeit um 1800, in: ebd., 99–113.

⁶⁹ Vgl. HARTL, Die Freiheitsstrafe, 314.

⁷⁰ Vgl. M(ichael) Friedrich von MAASBURG, Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1783–1790.) Nebst einem Rückblick auf das altösterreichische Gefängniswesen (Wien 1890), 9.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

G. Ammerer: qui nocuit publico, Serviat publico ... Diskurse um die Arbeitsstrafe unter Joseph II.*

⁷¹ HHStA, „Allgemeines Tägliches Exhibit. und Expeditions Protocoll der in internis bey der Staats Raths-Kanzley vorkomenden Gegenstände vom 1. Julii bis letzten Decemb. 1783“, Bd. 29, Nr. 216, 937.

⁷² „Sagt dem Diebe, dem Mörder, sagt jedem Bösewichte: Du wirst gewiß ergriffen, und lebenslänglich zum Schiffziehen, auf die Galeeren u.s.w. verurtheilet werden: er wird das Verbrechen unterlassen ...“ (Grundsätze der Polizey, Handlung, und Finanzwissenschaft. Josephs von Sonnenfels Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft § 235, § 382).

⁷³ (Paul Rudolph GOTTSCHLING,) Unterthänigstes Flehen an Kayser Joseph den Andern, die so schwere Strafe der Schiffziehenden in Ungarn in etwas allergnädigst zu mildern; entworfen von einem im Auslande lebenden siebenbürgischen treuen Unterthan (Dresden 1787). – Der Autor dieser Broschüre war der in Dresden ansässige Buchhalter und Schriftsteller Paul Rudolph Gottschling (vgl. Ernst WANGERMANN, Die Waffen der Publizität. Zum Funktionswandel der politischen Literatur unter Joseph II. Wien-München 2004 (= Österreich Archiv. Schriftenreihe des Instituts für Österreichkunde), 163.

⁷⁴ Ebd., 12.

⁷⁵ Die aus den Akten des Kriegsarchivs gewonnenen, verdächtig runden Zahlen nach Eva Macho, Joseph II. – Die *Condemnatio ad poenas extraordinarias*. Schiffziehen und Gassenkehren (= Beiträge zur Neueren Geschichte Österreichs Bd. 9, Frankfurt/Main-Berlin-Bern-New York-Paris-Wien 1999), 117. – Die davon abweichenden Zahlen (721 Todesfälle bei 1100 Sträflingen in den Jahren 1784–1790), die Maasburg (Schiffziehen, 16) nennt, sind in den Quellen gleichfalls nicht nachvollziehbar, da die an den Magistrat der Stadt Wien gesandten Totenscheine der beim Schiffzug verstorbenen Delinquenten Fehlbestände aufweisen.

⁷⁶ HHStA, Kaiser-Franz-Akten Fasz. 65 („alphabetisch geordneter Index und Extract von den Staatsrätlichen Circulandis über Gegenstände der inneren Staatsverwaltung und Gesetzgebung vom J. 1785 ad 1794“).

⁷⁷ Vgl. auch Friedrich FAULHAMMER, Zur Geschichte der österreichischen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts, in: *historicum* Nr. 9 (1988), 11–17, hier 12.

⁷⁸ Egmont FOREGGER, Nachwort, in: *Constitutio Criminalis Theresiana*, 40 f.

⁷⁹ Joseph RICHTER, Kaiserin Theresiens Wiederkehr zur Oberwelt (Wien 1788), 34.

⁸⁰ Vgl. MAASBURG, Schiffziehen, 40 f., Anm. 32.

⁸¹ *Mercure Historique et Politique de Bruxelles* vom 5. Juni 1790, 13. – Auch in der Preßburger Zeitung erschien ein Artikel über die Abschaffung dieser Strafe.

Literatur

Ammerer, G., Bretschneider, F. (2003) Alfred St. Weiß (HHg.), Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung, in: *Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung* (Comparativ 13. Jg., H. 5/6, 2003). S. 9–17.

Ammerer, G., Weiß, A. S. (HHg.), (2006) Strafe, Disziplin und Besserung. Die österreichischen Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850. Frankfurt/Main-Berlin-Bern-Bruxelles-New York-Oxford-Wien.

Ammerer, G., Weiß, A. St. (2008) Eingesperrte Körper – Besserung, Disziplinierung oder Profit durch Zuchthausarbeit, in: Max. S. Herring Torres (Hg.), *Cuerpos Anómalos* (= Colección estudios histórico-políticos del mundo transatlántico 2. Bogota. S. 131–169.

Ammerer, G. (2008) „durch Strafen [...] zu neuen Lastern gereizt“. Schandstrafe, Brandmarkung und Landesverweisung – Überlegungen zur Korrelation und Kritik von

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

G. Ammerer: *qui nocuit publico, Serviat publico* ... Diskurse um die Arbeitsstrafe unter Joseph II.*

- kriminalisierenden Sanktionen und Armutskarrieren im späten 18. Jahrhundert, in: Sebastian Schmidt (Hg.), *Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit*. Frankfurt/Main-Berlin-Bern-Bruxelles-New York-Oxford-Wien. S. 311–339.
- Ammerer, G. (2010) Alfred Stefan Weiß, Von der strafenden Arbeit zur moralischen Gesundung. Der Gedanke der „Besserung“ im Alltag der Zuchthäuser und Gefängnisse am Beispiel Österreichs in der Zeit um 1800, in: Silke Klewin, Herbert Reinke, Gerhard Sälter (HHg.), *Hinter Gittern. Zur Geschichte der Inhaftierung zwischen Bestrafung, Besserung und politischem Ausschluss vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart* (= Zeitfenster. Beiträge der Stiftung sächsischer Gedenkstätten zur Zeitgeschichte, Heft 3). Leipzig. S. 99–113.
- Ammerer, G. (2010) Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781–1787) (= MÖSTA-Sonderband 11. Wien.
- AVA, OJ, KHK, Kt. 103, Kaiserliches Handbillet an Graf Sinfzendorf vom 2. Mai 1781.
- Bodi, L. (1995) *Tauwetter in Wien. Zur Prosa der österreichischen Aufklärung 1781–1795* (= Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 6. Wien–Köln–Weimar.
- Bretschneider, F. (2010) Arbeit und Religion. Begriff und Praxis der „Besserung“ im frühmodernen Zuchthaus. Das Beispiel Sachsen, in: Silke Klewin, Herbert Reinke, Gerhard Sälter (HHg.), *Hinter Gittern. Zur Geschichte der Inhaftierung zwischen Bestrafung, Besserung und politischem Ausschluss vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart* (= Zeitfenster. Beiträge der Stiftung sächsischer Gedenkstätten zur Zeitgeschichte, Heft 3). Leipzig. S. 83–97.
- Canosa, R., Colonello, I. (1984) *Storia del Carcere in Italia: dalla fine de Cinquecento all'Unità*. o. O. = Rom.
- Capra, C. (1996) Kaunitz and Austrian Lombardy, in: Grete Klingenstein, Franz A. J. Szabo (HHg.), *Staatskanzler Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg 1711–1794. Neue Perspektiven zu Politik und Kultur der europäischen Aufklärung*. Graz. S. 255–260.
- Coulon, K. (1911) Mathias Wilhelm Edler von Haan, in: *Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches*. 1. Juni 1911, Erster Teil. Wien. S. 304–353.
- Faulhammer, F. (1988) Zur Geschichte der österreichischen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts, in: *historicum* Nr. 9 (1988). S. 11–17.
- Foregger, E. (1769) Nachwort, in: *Constitutio Criminalis Theresiana*. Wien.
- Hartl, F. (1977) Die Freiheitsstrafe in Österreich. Anfänge und Entwicklungstendenzen, in: *Österreichische Juristen-Zeitung* 32. (1977). S. 313–321.
- Hochedlinger, M. (1996) Das Ende der Ära Kaunitz in der Staatskanzlei, in: Grete Klingenstein, Franz A. J. Szabo (HHg.), *Staatskanzler Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg 1711–1794. Neue Perspektiven zu Politik und Kultur der europäischen Aufklärung*. Graz. S. 117–130.
- Howard, J. (1777/1784) *The state of the prisons in England and Wales with preliminary observations*, 2 Bände. Warrington.
- Krause, T. (1999) *Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart*. Darmstadt.
- Kröner, W. (1988) *Freiheitsstrafe und Strafvollzug in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg von 1700–1864* (= Rechtshistorische Reihe 63). Frankfurt-Bern-New York-Paris.
- Ludolph, A. (1930) *Das Werk- und Zuchthaus und die Kettenstrafanstalt zu Lüneburg, ein Beitrag zur Geschichte der Entwicklung des Strafvollzugs*, Diss. Göttingen.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

G. Ammerer: qui nocuit publico, Serviat publico ... Diskurse um die
Arbeitsstrafe unter Joseph II.*

- Maasburg, M. F. von (1885) Die Galeerenstrafe in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs. Wien.
- Maasburg, M. F. von (1890) Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1783–1790.) Nebst einem Rückblick auf das altösterreichische Gefängniswesen. Wien.
- Marzahn, C., Ritz, H.-G. (1984) (HHg.), Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik. Bielefeld.
- Mazohl-Wallnig, B. (1992) Österreichischer Verwaltungsstaat und administrative Eliten im Königreich Lombardo-Venetien 1815–1859 (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte Bd. 146. Mainz.
- Ogris, W. (1988) Aufklärung, Naturrecht und Rechtsreform in der Habsburgermonarchie, in: Peter Krause (Hg.), Vernunftrecht und Rechtsreform (= Aufklärung. Interdisziplinäre Halbjahresschrift zur Erforschung des 18. Jahrhunderts und seiner Wirkungsgeschichte. Hamburg. S. 29–51.
- Palme, R. (2007) Martini und das Strafrecht, in: Heinz Barta, Günther Pallaver (HHg.), Karl Anton von Martini. Ein österreichischer Jurist, Rechtslehrer, Justiz- und Bildungsreformer im Dienste des Naturrechts (= Recht und Kultur Bd. 4. Wien-Berlin. S. 57–80.
- Pfister, W. (1993) Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau. Die Justiz des 16. bis 18. Jahrhunderts (= Beiträge zur Aargauer Geschichte Bd. 5). Aargau.
- Richter, J. (1788) Kaiserin Theresiens Wiederkehr zur Oberwelt. Wien 1788.
- Rudolph, H. (2001) „Eine gelinde Regierungsart“. Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716–1803) (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven Bd. 5. Konstanz.
- Schnabel-Schüle, H. (1997) Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg. Köln-Weimar-Wien.
- Wangermann, E. (2004) Die Waffen der Publizität. Zum Funktionswandel der politischen Literatur unter Joseph II. (= Österreich Archiv. Schriftenreihe des Instituts für Österreichkunde). Wien-München.

